VEREINBARUNG

betreffend die externe Examensarbeit von Herrn/Frau <YYY>

zwischen

- < Industrieunternehmen >
- < ladungsfähige Adresse >
- im folgenden FIRMA genannt -

und

Universität Ulm

vertreten durch den Kanzler 89069 Ulm

- im folgenden UULM genannt -

Präambel

UULM bietet ein attraktives Fächerspektrum mit einer hohen Ausbildungsqualität in der Lehre. UULM fördert den Kontakt zur Industrie und unterstützt den Wunsch von Studierenden, Examensarbeiten (Bachelor- und Master-Arbeiten), deren Themen aus der Praxis angeregt sind, wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die Studierenden weisen mit den Examensarbeiten den Erfolg ihrer akademischen Ausbildung und ihre Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden nach. Jede Examensarbeit ist gemäß der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung anzufertigen und von einem prüfungsberechtigten Hochschulmitglied, in der Regel einer/m Hochschullehrer/in, der UULM verantwortlich zu betreuen.

FIRMA hat Interesse, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen. Sie kann dazu Anregungen zu Themen geben und mit interessierten Studierenden Vereinbarungen über die Durchführung von Examensarbeiten schließen.

Frau/Herr <YYY> (im folgenden STUDENT/IN genannt) beabsichtigt, im Studiengang <YYY> eine <Bachelor-Arbeit> / <Master-Arbeit> (im folgenden ARBEIT genannt) anzufertigen.

1. Geheimhaltungspflicht für Informationen des Vertragspartners

- 1.1. Im Rahmen der Durchführung, Betreuung und Prüfung der ARBEIT kann es zur Offenlegung von geheimhaltungspflichtigen Informationen des Vertragspartners kommen. Geheimhaltungspflichtige Informationen sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner. Informationen gelten nicht schon deshalb als Gemeingut, weil sie aus einzelnen öffentlich bekannten Teilen der Information gewonnen werden können.
- 1.2. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- 1.3. Jeder Vertragspartner hat jede über den Zweck der Durchführung, Betreuung und Prüfung der ARBEIT hinausgehende Tätigkeit im Zusammenhang mit den Informationen zu unterlassen und wird die Informationen weder direkt noch indirekt verwerten.
- 1.4. Diese Verpflichtungen entfallen, soweit die Informationen
 - a) dem empfangenden Vertragspartner vor der Bekanntgabe durch den offenlegenden Vertragspartner nachweislich schon bekannt waren, oder
 - b) ohne Verstoß des empfangenden Vertragspartners gegen diesen Vertrag durch Publikationen oder in sonstiger Weise Gemeingut sind bzw. werden, oder
 - c) dem empfangenden Vertragspartner nachweislich von anderer Seite bekanntgegeben werden, ohne direkt oder indirekt vom offenlegenden Vertragspartner zu stammen oder
 - d) der offenlegende Vertragspartner schriftlich gegenüber dem empfangenden Vertragspartner auf die Geheimhaltung verzichtet oder
 - e) von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig von einer Bekanntgabe der Informationen durch den offenlegenden Vertragspartner eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden oder
 - f) aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

2. Rechte an der ARBEIT

- 2.1. Als Urheber der ARBEIT ist der/die STUDENT/IN darüber verfügungsberechtigt.
- 2.2. Wenn bei Erstellung der oder in der ARBEIT Software oder Know-How der UULM verwendet wird, behält die UULM alle Rechte daran. Der/die STUDENT/IN kann über diese Rechte nicht verfügen und die FIRMA kann in diesem Fall keine pauschalen Rechte von dem/der STUDENTEN/IN erwerben.
- 2.3. Die geforderte selbständige Bearbeitung des Themas der ARBEIT schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des prüfungsberechtigten Hochschulmitglieds oder anderer Personen aus, selbst wenn von diesen Anregungen für die ARBEIT gegeben wurden.
- 2.4. Nachdem der/die STUDENT/IN die ARBEIT veröffentlicht hat, sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse und entwickelten Theorien als solche grundsätzlich frei.
- 2.5. Ungeachtet aller Geheimhaltungsverpflichtungen ist UULM immer berechtigt, Angaben wie Titel und Verfasser der ARBEIT zu veröffentlichen.

3. Pflichten des prüfungsberechtigten Hochschulmitglieds der UULM

- 3.1. Die Bestimmung des Themas und die Ausgabe der ARBEIT sowie die Betreuung und Bewertung der ARBEIT obliegt dem prüfungsberechtigten Hochschulmitglied der UULM als Dienstaufgabe. Die FIRMA hat kein Recht, Einfluss auf das Thema, den Inhalt der ARBEIT oder die Betreuung zu nehmen.
- 3.2. Der/die STUDENT/IN kann eigene Themenvorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sie sind nicht zwingend oder bindend.
- 3.3. Das prüfungsberechtigten Hochschulmitglied darf für diese Aufgaben keine gesonderte Vergütung erhalten. Eine solche Vergütung kann den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllen und disziplinarisch relevant sein.
- 3.4. Das prüfungsberechtigte Hochschulmitglied ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, über Prüfungsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber allen Personen, die nicht mit der Angelegenheit betraut sind. Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht kann den Tatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) erfüllen und disziplinarisch relevant sein.

4. Aufwendungsersatz

Falls UULM durch die Betreuung der ARBEIT Aufwendungen, wie beispielsweise Reisekosten des betreuenden Hochschulmitglieds zu Besprechungen vor Ort, entstehen, werden diese gegen Nachweis durch die FIRMA erstattet.

5. Abgabe der ARBEIT

- 5.1. Entsprechend der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung ist die ARBEIT an der UULM abzugeben.
- 5.2. Gemäß § 16c Rahmenordnung wird dem Studiensekretariat der UULM eine Fassung der ARBEIT auf einem elektronischen Datenträger übermittelt und dort elektronisch gespeichert. Diese Fassung ist ausschließlich für Prüfungszwecke und den zur Einsichtnahme Berechtigten zugänglich.

6. Mündliche Prüfung

Falls die Studien-/Prüfungsordnung die Möglichkeit einer öffentliche mündliche Prüfung vorsieht, wird die Öffentlichkeit auf Antrag des/der STUDENT/IN ausgeschlossen.

7. Recht auf Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens hat der/die STUDENT/IN das Recht auf Einsichtnahme in die ARBEIT und die Gutachten. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der

STUDENT/IN und nicht der FIRMA zu.

8. Sonstiges

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für bestehende Lücken.
- 8.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung ersetzt, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.3. Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Vertragspartner gütlich beizulegen. Im Übrigen wird als Gerichtsstand Ulm vereinbart und es gilt deutsches Recht unter Ausschluss deutschen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Ulm,	<ort>,</ort>
Dieter Kaufmann Kanzler	<bevolllmächtigter der="" firma=""></bevolllmächtigter>
 Betreuer der ARBEIT prüfungsberechtigtes Mitglied der UULM	Betreuer der ARBEIT Angehöriger der FIRMA
zur Kenntnis gei STUDENT/IN	nommen